Naturschutzrecht;
Regelungen zum Mitführen von Hunden auf den Gebersdorfer Wiesen (Flurstücke 552/2, 567, 567/22, 567/23, 567/24, 567/25, 567/26, 567/27, 567/28, Gemarkung Großreuth b. Schweinau)

Anlage: - Karte vom 16.03.2020

Die Stadt Nürnberg - Umweltamt - erlässt folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G:

1. Während der Schafbeweidungszeit ist es auf der Fläche der Gebersdorfer Wiesen, die der beigefügten Karte vom 16.03.2020 zu entnehmen ist, verboten, Hunde mitzuführen und sicherzustellen, dass Hunde sich nicht dorthin begeben. Schafbeweidungszeit ist die Zeit, in der sich Schafe auf der Wiese befinden.

2. Die Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt befristet vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Gründe:

Die Gebersdorfer Wiesen liegen am westlichen Bebauungsrand von Gebersdorf und reichen bis an den Ufersaum der Rednitz. Die Lage und Bodenbeschaffenheit des Gebietes bieten sehr gute Voraussetzungen für eine ökologische Entwicklung. Im Rahmen eines Pflege– und Entwicklungskonzeptes, das bereits 2009 im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Nürnberg erstellt wurde, ist die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes dargestellt worden. Als bestmögliche Pflege zur Aufwertung des Geländes empfahlen die Gutachter eine Schafbeweidung.
Durch den Erwerb der Flurstücke 567/26 und 567/28 der Gemarkung Großreuth bei Schweinau im Jahre 2011, die im Rahmen eines Ausgleichsprojektes zum Zwecke des Naturschutzes erworben wurden, war das gesamte Gelände weitgehend in öffentlicher Hand, sodass ab 2012 die Pflege der Fläche durch eine Schafbeweidung umgesetzt wurde. Die Beweidung erfolgt seitdem jährlich in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Im Normalfall findet die Beweidung täglich für ca. zwei Stunden am Vormittag statt. Aber auch davon abweichende Beweidungszeiten sind möglich.

Die Allgemeinverfügung beruht auf Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), wonach die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben untersagt bzw. beschränkt werden kann.

Die Zuständigkeit der Stadt Nürnberg ergibt sich sachlich aus Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG i.V.m Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO sowie örtlich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Gebersdorfer Wiesen sind, angrenzend an die Rednitz, ein Teil der freien Natur, der von Hundehaltern für Spaziergänge stark frequentiert ist.

Die Durchführung der Beweidung der Gebersdorfer Wiesen als landschaftspflegerisches Vorhaben wäre ohne Einschreiten der Stadt Nürnberg gefährdet. Schafe sind sehr ängstliche Tiere und reagieren panisch, wenn sich fremde Hunde der Herde nähern. Der Hütehund der Schafhalterin hat die Aufgabe die Herde vor Eindringlingen, wie beispielsweise fremde Hunde, zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Herde bei Panik nicht ausbricht. Aufgrund der hohen Freizeitnutzung mit zahlreichen Spaziergängern mit ihren Hunden kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen den Hunden der Freizeitnutzer und dem Hütehund sowie der Schafherde. Bei einigen Zwischenfällen ist es zur Verletzung von Hunden und Schafen gekommen.

Trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit (Naturschutzwacht, Informationstafeln, Aufklärung durch NOA-Mitarbeiter) war auf Basis freiwilliger Verhaltensregeln eine Beweidung ohne Gefährdung des Hütehundes und der Schafherde nicht möglich.
Das Verbot von Hunden auf der Wiese ist daher erforderlich, um den gewünschten Zweck – die Aufwertung der Fläche durch eine Pflegebeweidung – zu erreichen. Eine bloße Anleinpflicht für Hunde würde nicht genügen, da es hier dennoch zu Kontakten zwischen den Hunden und der Schafherde kommen würde, welche die Schafherde verängstigen.

Das Einschreiten der Stadt Nürnberg ist sachgerecht. Das Hundeverbot auf der Wiese zur Zeit der Beweidung ist geeignet den Zweck der Allgemeinverfügung, nämlich die Durchführung dieser landschaftspflegerischen Maßnahme, zu erreichen und ist auch rechtlich und tatsächlich durchsetzbar. Nach Abwägung aller Belange müssen die Rechtsgüter der Bürger, hier vor allem das Recht auf Erholung in der freien Natur, wie es in Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG und Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung niedergeschrieben ist, zurücktreten. Dem naturschutzfachlichen Wert der Fläche und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit des Schutzes und der Entwicklung der Fläche wird hier Vorrang eingeräumt. Ein Großteil der Gebersdorfer Wiesen unterstehen dem Schutz des §30 BNatSchG bzw. entsprechen dem Biotoptyp GE6510 (Artenreiche Flachland-Mähwiesen) gemäß der europäischen FFH-Richtlinie. Die Beweidung ist die bestmögliche Pflegeform für diese Fläche. Durch das sukzessive Abfressen des Bewuchses und durch das spezifische Fressverhalten der Tiere bietet die Beweidung in besonderer Weise Möglichkeiten zur weiteren ökologischen Entwicklung der Flächen.

Die Befristung von 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 ist erforderlich, um eine wirksame Durchführbarkeit der landschaftspflegerischen Maßnahme zu gewährleisten. Bis in den Dezember hinein findet im Normalfall eine Beweidung statt. Aufgrund der meist warmen Winter ist eine Beweidung zumindest in Teilen sogar im Januar und Februar möglich. Nach dem Jahr 2021 wird die Notwendigkeit des Verbotes erneut diskutiert und bewertet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist hier ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist. Der Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Fläche und der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahme hat hier Priorität. Bei Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestünde die Möglichkeit, dass die Fläche Schaden nimmt. Der sich daraus ergebende Zeitverlust widerspräche dem staatlichen Interesse am Natur- und Biotopschutz. Die Einschränkungen privater Interessen durch die Allgemeinverfügung sind überdies gering.

Das private Interesse, Hunde unbeschränkt ausführen zu können, wird hier nur in geringem Umfang eingeschränkt. So können Hunde weiter auf dem nordöstlich vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gelegenen Weg und den dortigen Grünflächen ausgeführt werden. Ein Individualinteresse an effektivem Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz tritt in Ansehung der Notwendigkeit des, die privaten Interessen nur geringfügig einschränkenden, Verbotes zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts/Artenschutzrechts abgeschafft. Es besteht deshalb keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
3. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Nürnberg, den 24.11.2020
Umweltamt

gez.

Dr. Köppel
Amtsleitung